

Mindestlohn



BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ZAHLUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS

Die Firma SPS Schaltanlagentechnik Berlin GmbH bestätigt die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Verpflichtung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Die SPS Schaltanlagentechnik Berlin GmbH verpflichtet sich, den bei der Ausführung der beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern (m/w/d) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohn ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 2 Aufzeichnungspflichten

Die SPS Schaltanlagentechnik Berlin GmbH verpflichtet sich, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer (m/w/d) innerhalb einer Woche aufzuzeichnen, wenn bei diesem Arbeitnehmer (m/w/d) hierzu eine Pflicht gemäß § 17 MiLoG besteht (z.B. geringfügig Beschäftigte).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.